



Satzung

Präambel

Die Förderung des Sports ist ein wichtiger Bestandteil einer aktiven und gesunden Gesellschaft. Sportliche Aktivitäten leisten nicht nur einen wertvollen Beitrag zur Gesundheit, sondern fördern auch Gemeinschaftssinn, Fairness, Integration und die persönliche Entwicklung – insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Vor diesem Hintergrund haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, um die Voraussetzungen für eine neue moderne, sichere und vielfältig nutzbare Sportanlage im Ortsteil Hechendorf der Gemeinde Seefeld zu schaffen und nachhaltig zu sichern. Ziel des Fördervereins ist es, die Entwicklung dieser Sportanlage durch ideelle und materielle Unterstützung zu ermöglichen.

Die Sportanlage soll ein Ort der Gemeinschaft und des Miteinanders sein – für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren. Es soll dazu beitragen, den Zusammenhalt im Ort zu stärken und das gemeinschaftliche Leben in unserer Region nachhaltig zu fördern.

Der Verein versteht sich als Bindeglied zwischen Sporttreibenden, der Kommune, Sponsoren und allen interessierten Personen oder Institutionen, die sich für die Förderung des Sports einsetzen wollen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Sportanlage Hechendorf“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde 82229 Seefeld, Ortsteil Hechendorf.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und materielle Unterstützung des Turn- und Sportvereins Hechendorf e.V., sowie weiterer beteiligter oder



unterstützender gemeinnützig anerkannter Vereine bei der Finanzierung und der Entwicklung einer gemeinwohl-orientierten Sportanlage im Ortsteil Hechendorf der Gemeinde Seefeld.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen zur Finanzierung Grunderwerb, baulicher Maßnahmen und Erweiterungen der Sportanlage,
- die ideelle Unterstützung sportlicher Projekte und Initiativen des Turn- und Sportvereins Hechendorf e.V., sowie weiterer beteiligter oder unterstützender gemeinnützig anerkannter Vereine, die in Verbindung mit der Planung, Entwicklung und Umsetzung der Sportanlage stehen,
- die Abstimmung der Anforderungen örtlicher Vereine, Schulen, Kindergärten, öffentlichen Einrichtungen sowie der Gemeinde für die Planung und Gestaltung der Sportanlage,
- die Förderung des Breitensports durch Ermöglichung eines offenen und barrierefreien Zugangs zur Sportanlage für alle Bürgerinnen und Bürger, auch für Nicht-Mitglieder des Turn- und Sportvereins Hechendorf e.V.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit, Sicherheit und Barrierefreiheit der Anlage.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) und Fördermitglieder (gewerbliche Unternehmen etc). Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden (Ausschüsse sind von dieser Regelung befreit). Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Mitgliedsantrag erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung des Annahmebeschlusses in Textform (schriftlich oder auch per E-Mail) wirksam.

(4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Vereinsbeitrag für mehr als 6 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen und in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss einzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge für ordentliche-, Jugend- und Fördermitgliedschaften und deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und in der Beitragsordnung definiert.

(2) Bei Festlegung der Jahresbeiträge ist die Offenheit des Vereins angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern besondere Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.



(2) Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands, Änderungen der Satzung, Änderung der Geschäftsordnungen des Vereins, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer/innen. Diese sind für die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (schriftlich oder per Email) unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung in Textform beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und kommuniziert diese in der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Eine Abstimmung per Blockwahl kann durch eine einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine

Abstimmung per Akklamation erfordert Einstimmigkeit. Eine Vollmachtvertretung ist bei Abstimmungen nicht zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(5) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(6) Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart. Vertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sieben nichtvertretungsberechtigten Beisitzern.

(2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln.

(3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende angewiesen, den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und mit Einverständnis eines weiteren Mitglieds des erweiterten Vorstands zu vertreten.

(4) Dem Vorstand können nur ordentliche Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet



ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich geheim und schriftlich im Rahmen einer Einzelwahl. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Eine Wahl des Vorstands per Akklamation ist nicht zulässig.

(6) Die Mitglieder des Vorstands und sonstige, für den Verein Tätige haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für Schäden, die sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach §31a BGB.

(7) Vorstandsmitglieder können Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sowie eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten, soweit die finanziellen Mittel des Vereins dies zulassen. Über die Vergütung des Vorstands in Form der Ehrenamtspauschale entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder, Berufung von Ausschüssen und Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf formlos einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands kann der Verein ständige oder befristete Ausschüsse bilden. Diese dienen der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung bestimmter Aufgabenbereiche, insbesondere in den Bereichen Entwicklung der Sportanlage, Finanzen und Sponsoring, Veranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Jedes Vereinsmitglied kann in einen Ausschuss berufen werden. Der Vorstand kann auch externe sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Leitung, die die Sitzungen einberuft und über die Ergebnisse an den Vorstand berichtet.
- (4) Die Ausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands, soweit sie finanzielle Verpflichtungen für den Verein begründen oder satzungsrelevante Entscheidungen betreffen.
- (5) Die Tätigkeit in den Ausschüssen erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Emailadresse, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in einem definierten EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten, dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind, dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(6) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere: die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 1 nicht mitteilt, gehen

nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden zu der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Auflösung selbst erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit zur Auflösung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zum Beschluss ist dann nicht erforderlich, lediglich die allgemeine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert dann die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Turn- und Sportverein Hechendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Hechendorf, den 25.03.2026